

**Wird eine Vorschlagsliste eingereicht, gehen Sie wie folgt vor:**

1. Stempeln mit Eingangsdatum.
2. Bestätigen Sie den Eingang der Vorschlagsliste sofort (Muster-Formular 120b).
3. Wenn die Liste kein Kennwort hat, müssen Sie ein Kennwort bilden. Das ist in der Wahlordnung vorgeschrieben (§ 7 Abs. 2 WO). Das von Ihnen gebildete Kennwort muss aus dem Namen und Vornamen der beiden ersten Kandidaten auf der Liste bestehen. Beispiel für das Kennwort: Meier Paul / Huber Angela.
4. Sie müssen jede Vorschlagsliste innerhalb von zwei Tagen nach Eingang auf Gültigkeit überprüfen (§ 7 Abs. 2 WO).

- a) Wurde die Vorschlagsliste innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist eingereicht? Ja/Nein
- b) Sind die Bewerber auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt? Ja/Nein
- c) Sind alle aufgeführten Bewerber am Wahltag wählbar (§ 8 BetrVG z.B. am Wahltag mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt usw.)? Ja/Nein
- d) Enthält die Liste genügend Unterstützungsunterschriften? Ja/Nein

Wenn Sie eine dieser Fragen mit "Nein" beantworten müssen, ist der **Wahlvorschlag ungültig**. Bitte informieren Sie in diesem Fall sofort den Listenvertreter. Diese festgestellten Mängel sind nicht "heilbar" und können nicht beseitigt werden. Sie dürfen die Liste nicht zur Korrektur zurückgeben. Sollte noch Zeit sein, kann eine neue Liste eingereicht werden.

- e) Sind die Bewerber in dem Wahlvorschlag mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufgeführt? Ja/Nein
- f) Hat jeder Bewerber die Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste erklärt? Ja/Nein
- g) Sind genügend Unterstützungsunterschriften vorhanden und sind diese auch gültig (§ 6 Abs. 5 WahlO)? Ja/Nein

Wenn Sie eine der Fragen e - g mit "Nein" beantworten müssen, ist der Wahlvorschlag ebenfalls ungültig. Bitte informieren Sie in diesem Fall sofort den Listenvertreter. Allerdings kann der festgestellte Mangel vom Listenvertreter binnen einer **Frist von drei Arbeitstagen behoben** werden.

5. Ist die Liste **gültig**: Anerkennung der Liste durch Beschluss des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 3 WO).

6. Ist die Liste **ungültig oder zu beanstanden**: Führen Sie einen entsprechenden Beschluss des Wahlvorstands herbei; anschließend unverzügliche, d. h. sofortige schriftliche Mitteilung (siehe Muster-Formular 120d) an den Listenvertreter (§ 8 WO). Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der an erster Stelle Unterzeichnende als Listenvertreter.
7. Wurden bereits eine oder mehrere Vorschlagslisten eingereicht, müssen Sie außerdem prüfen, ob
- a) ein Kandidat unzulässig bereits auch auf einer bereits eingereichten Liste steht, vgl. § 6 Abs. 7 WO (sog. Doppelkandidatur). Ggfs. Müssen Sie ihn auffordern (siehe Muster-Formular 120e), binnen einer Frist von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung gelten soll. Erfolgt keine Antwort, streichen Sie den Bewerber auf allen Listen.
  - b) ein Arbeitnehmer unzulässig bereits eine früher eingereichte Liste mit seiner Unterschrift unterstützt hat, § 6 Abs. 5 WO. Ggfs. Müssen Sie ihn auffordern (siehe Muster-Formular 120f), binnen einer Frist von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift gelten soll. Unterbleibt die fristgerechte Antwort, gilt seine Unterschrift nur auf der zuerst eingereichten Liste. Auf der/den anderen werden sie gestrichen. Vorsicht: Vielleicht reicht dann die Zahl der Unterstützungsunterschriften auf den anderen Listen nicht mehr.